

... Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung) [CELEX-Nr. 396 L 0050]

BGBI. II Nr. 258/1997 idF BGBI. II Nr. 197/1999

Auf Grund der §§ 122 Abs. 3, 123 Abs. 4, 125 Abs. 1, 128 Abs. 6, 130 Abs. 4, 132 Abs. 3, und 133 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes, BGBI. I Nr. 62/1997, wird verordnet:

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

§ 1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Schiffahrtsgesetzes mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 1**, für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 4 bis 7 des Schiffahrtsgesetzes mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 2** zu stellen.

Prüfungsgegenstände und Prüfungskommission

§ 2. Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Befähigungsausweise sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Fachprüfern ergeben sich aus **Anlage 3**.

Prüfungstaxen

§ 3. Die von den Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungstaxen für die Ablegung der Prüfung betragen für das

1. Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B	öS 2 400
2. Kapitänspatent - Seen und Flüsse	öS 1 800
3. Schiffsführerpatent - 20 m	öS 1 200
4. Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse	öS 800
5. Schiffsführerpatent - 10 m	öS 600
6. Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse	öS 400
7. Schiffsführerpatent - Raft	öS 600

Befähigungsausweise

§ 4. (1) Die im § 123 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes vorgesehenen Befähigungsausweise haben der **Anlage 4** zu entsprechen; ihre Herstellung erfolgt unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBI. I Nr. 1/1997, durch die Österreichische Staatsdruckerei AG.

(2) Mit der Ausfertigung und der Zustellung der Befähigungsausweise wird ebenfalls die Österreichische Staatsdruckerei AG betraut. Die Kosten sind vom Berechtigten zu tragen und werden diesem von der Österreichischen Staatsdruckerei AG direkt verrechnet.

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

§ 5. Das im § 122 des Schiffahrtsgesetzes vorgesehene Internationale Zertifikat für Führer von Sport-

fahrzeugen hat der **Anlage 5** zu entsprechen. Der Antrag auf Ausstellung ist mittels des Formblattes nach dem Muster der Anlage 1 bzw. 2 an die Behörde zu richten, die den zugrundeliegenden Befähigungsausweis ausstellt bzw. ausgestellt hat. Für Herstellung, Ausfertigung sowie Zustellung des Zertifikates gelten die Bestimmungen des § 4.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerkräfttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 7. Unbeschadet der Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Schiffsführerverordnung, BGBl.Nr. 189/1990, außer Kraft.

Übergangsbestimmung

Die nach der bisherigen Rechtslage ausgestellten Internationalen Zertifikate gelten weiter; sie können jedoch über Antrag durch ein Zertifikat gemäß Anlage 5 ersetzt werden.

An den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR

? KAPITÄNSPATENT - SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

? KAPITÄNSPATENT - SEEN UND FLÜSSE

? SCHIFFSFÜHRERPATENT - 20 m

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

? INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN

ANTRAGSTELLER

Akademischer Grad
Familiename
Vorname(n)
Wohnadresse
Geburtsort und -datum
Geburtsstaat (Kfz-Unterscheidung)
Staatsangehörigkeit

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF

Fahrzeugart ? Fahrzeuge jeder Art,
ausgenommen Fahrgastschiffe ¹⁾
? Fahrgastschiffe
? Sportfahrzeuge
? Fahren
? Schwimmende Geräte

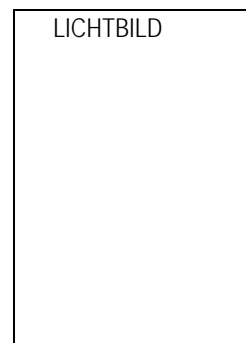
Antriebsleistung ? < kW

Tragfähigkeit ¹⁾ ? < t

Fahrzeuglänge ¹⁾ ? < 30 m ²⁾

? < 20 m ³⁾

Gewässer/Gewässertelle 9



¹⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatenten möglich.

²⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

³⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon tagsüber

.....

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. (Schiffsführerpatent - 20 m) bzw. 21. Lebensjahres (Kapitänspatente): zB Geburtsurkunde, Personalausweis, Pass.	
2 Passfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben.	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C.	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate).	
Nachweis der Fahrpraxis: Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und –länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Gruppe D.	
Wird nur die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragt, sind dem Antrag anzuschließen: 2 Passfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben; gültiger inländischer Befähigungsausweis	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort:		
Datum:		
Fahrzeug:		
Prüfer	Theorie	Praxis
Rechtskundiger Prüfer:		-----
Technischer Prüfer:		-----
Nautischer Prüfer:		

An den Landeshauptmann von als Schifffahrtsbehörde

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR

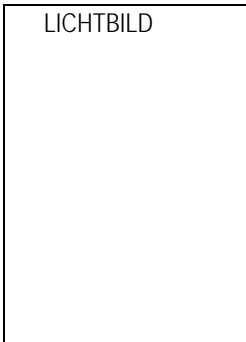
- ? SCHIFFSFÜHRERPATENT - 20 m - SEEN UND FLÜSSE
- ? SCHIFFSFÜHRERPATENT - 10 m
- ? SCHIFFSFÜHRERPATENT - 10 m - SEEN UND FLÜSSE
- ? SCHIFFSFÜHRERPATENT - RAFT

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- ? INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN

ANTRAGSTELLER

Akademischer Grad
Familienname
Vorname(n)
Wohnadresse
Geburtsort und -datum
Geburtsstaat (Kfz-Unterscheidung)
Staatsangehörigkeit



ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF

Fahrzeugart ¹⁾ ? Sportfahrzeuge
? Fahren
? Schwimmende Geräte
Antriebsleistung ¹⁾ ? < kW
Gewässer/Gewässerteile ?

¹⁾ Beim Schiffsführerpatent - Raft ist keine Einschränkung der Fahrzeugart und der Antriebsleistung möglich.

ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon tagsüber

..... Datum Unterschrift des Antragstellers

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. Lebensjahres: zB Geburtsurkunde, Personalausweis, Pass.	
2 Passfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben.	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C; für das Schiffsführerpatent - 10 m, das Schiffsführerpatent - 10m - Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent - Raft gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent - 10 m, das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent - Raft gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der Fahrpraxis (1 Monat für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent - Raft): Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent - 10 m, Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse, Schiffsführerpatent - Raft): Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Gruppe D. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.	
Wird nur die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragt, sind dem Antrag anzuschließen: 2 Passfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben; gültiger inländischer Befähigungsausweis	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort:		
Datum:		
Fahrzeug:		
Prüfer	Theorie	Praxis
Rechtskundiger Prüfer:		
Technischer Prüfer:		

KAPITÄNSPATENT - SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B KAPITÄNSPATENT - SEEN UND FLÜSSE

1. Allgemeine Fachgebiete:

a. Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
 2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautischer Prüfer:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent - Seen und Flüsse);
- Technischer Prüfer:
 5. Wetterkunde;

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Nautischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Kapitänspatent - Seen und Flüsse);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
 2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
 3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;

d. Schiffsmaschinen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e. Laden und Löschen

- Technischer Prüfer:
 1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger
 2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens;
 3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

f. Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautischer Prüfer:
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Kapitänspatent - Seen und Flüsse):

- Technischer Prüfer:
 - a. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
 - b. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
 - c. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundiger Prüfer:
 - d. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrgastschiffen:

- Technischer Prüfer:
 - a. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
 - b. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

SCHIFFSFÜHRERPATENT - 20 m
SCHIFFSFÜHRERPATENT - 20 m - SEEN UND FLÜSSE

1. Allgemeine Fachgebiete:

a. Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
 2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;
- Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse);

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d. Schiffsmaschinen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e. Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse:
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. **Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse):**

- Technischer Prüfer:
 - a. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
 - b. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundiger Prüfer:
 - c. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

SCHIFFSFÜHRERPATENT - 10 m
SCHIFFSFÜHRERPATENT - 10 m - SEEN UND FLÜSSE

1. **Allgemeine Fachgebiete:**

a. Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
- Technischer Prüfer:
 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse)
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeuges;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d. Schiffsmaschinen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

f. Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

SCHIFFSFÜHRERPATENT - RAFT

1. Allgemeine Fachgebiete:

a. Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
- Technischer Prüfer:
 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Rafts und deren Ausrüstung;

d. Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung, Maßnahmen zum Schutz von Personen an Bord;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Maßnahmen bei Unfällen;
 5. Reinhaltung des Gewässers.

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

REPUBLIK ÖSTERREICH

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.



5.

Rückseite

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B



1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
 - A Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer dem Rhein
 - B Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer Seeschiffsstraßen und dem Rhein
9. Sachlicher Geltungsbereich
(Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste,
Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

Muster der
Europäischen Union

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		 
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
	6.	
	5.	

Rückseite


KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich
(Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge,
Antriebsleistung, Tragfähigkeit)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

	SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m	REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
		6.
		5.

Rückseite

	SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		6.
		5.

Rückseite


SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich
(Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

	SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m	REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
		6.
		5.




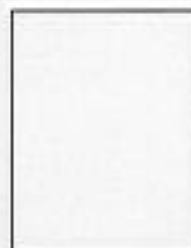
Rückseite

	SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE		REPUBLIK ÖSTERREICH
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
		6.
		5.



Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen


SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT

Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt; Format: 85 mm × 54 mm

Vorderseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT	REPUBLIK ÖSTERREICH	
1.	 	
2.		
3.		
4.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
		6.
		5.

Rückseite

SCHIFFSFÜHRERPATENT – RAFT	
1. Name des Inhabers, akademischer Grad	
2. Vorname(n)	
3. Geburtsdatum und -ort	
4. Ausstellungsdatum des Patents	
5. Ausstellungsnummer	
6. Lichtbild des Inhabers	
7. Unterschrift des Inhabers	
8. Örtlicher Geltungsbereich	
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste)	
10. Verfalldatum	
11. Vermerke, Einschränkungen	

INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN

Farbe: weiß; Format: 85 mm × 54 mm

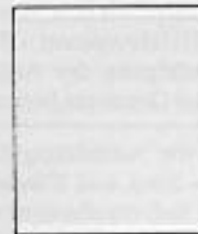
Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

REPUBLIC OF AUSTRIA



- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.
- 8.
- 9.
10. I, M
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.



6.

5.

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

(Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport)

CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE

(Resolution No 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)

1. Surname of the holder
2. Other Name(s) of the holder
3. Date and Place of birth
4. Date of issue
5. Number of the certificate
6. Photograph of the holder
7. Signature of the holder
8. Address of the holder
9. Nationality of the holder
10. Valid for: I (Inland Waters), C (Coastal Waters), M (motorized craft), S (sailing-craft)
11. Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)
12. Date of expiry
13. Issued by
14. Authorized by